

## **Patientenverfügung**

Gemäss Art. 370 ZGB kann eine urteilsfähige Person für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie in diesem Fall zustimmt oder eben nicht zustimmt. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die in diesem Fall die medizinischen Massnahmen mit den Aerzten besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll, wobei sie auch Weisungen an diese Person in der Patientenverfügung erteilen kann. Sie kann etwa auch eine Ersatzperson benennen, welche den Auftrag auszuführen hat, wenn die an erster Stelle beauftragte Person den Auftrag nicht ausführen kann oder will.

Eine Patientenverfügung ist schriftlich zu erlassen. Es gibt hierzu vielfältige Vorlagen etwa der Verbindung der Schweizer Aerzte und Aerztinnen oder auch der Aerztesgesellschaft Baselland (<https://www.aerzte-bl.ch/patientenservice/patientenverfuegung/>)

Oftmals wird eine Patientenverfügung nebst einem Vorsorgeauftrag errichtet. Wir beraten Sie gerne.